

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Power Quality Saving B.V. mit Sitz in (4818 NE) Breda, Niederlande, Zonstraat 43, HR-Nummer 72407395.

### Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle von der Power Quality Saving B.V., im Folgenden: "PQS", erstellten Angebote und auf sämtliche zwischen ihr und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge. Die Bedingungen finden ferner auf alle Schuldverhältnisse Anwendung, die sich aus später zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ergeben.
- 1.2 Der Vertragspartner wird im Folgenden als "Auftraggeber" bezeichnet.
- 1.2 Die Anwendung der vom Auftraggeber geltend gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### Artikel 2: Angebote und Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Sämtliche Angebote von PQS sind unverbindlich.
- 2.2 Wird das Angebot von PQS angenommen, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn PQS den Auftrag schriftlich angenommen hat bzw. mit der Erfüllung begonnen hat und dies schriftlich bestätigt hat.

### Artikel 3: Stornierung des Auftrags

- 3.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Bestellung bzw. den Vertrag zu stornieren oder zu kündigen, es sei denn, PQS stimmt dem schriftlich zu.
- 3.2 Im Falle der Zustimmung von PQS hat der Auftraggeber eine umgehend fällige Vergütung in Höhe des vereinbarten Preises abzüglich der Einsparungen zu zahlen, die sich für PQS aus der Stornierung oder Kündigung ergeben.

### Artikel 4: Umfang der Arbeiten, Lieferzeit und Lieferung

- 4.1 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, umfasst der Vertrag nur die Lieferung von Produkten und ausdrücklich nicht die Montage, den Anschluss, die Installation und/oder die Inbetriebsetzung derselben. PQS ist berechtigt, die Montage, den Anschluss, die Installation und/oder Inbetriebsetzung (im Folgenden: das "Werk") nach eigenem Ermessen durchzuführen, gegebenenfalls durch Einschaltung Dritter.
- 4.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass PQS die Ausführung des Werks ohne Einschränkungen verrichten (lassen) kann.
- 4.3 Eine angegebene Übergabe-/Lieferfrist gilt annäherungsweise.
- 4.4 Eine Überschreitung der Übergabe-/Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu einem Rücktritt vom Vertrag und/oder zu Schadenersatz. Bei Überschreitung der

annähernd geltenden Übergabe-/Lieferfrist wird PQS mit dem Auftraggeber Beratungen aufnehmen.

- 4.5 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, zu dem PQS dem Auftraggeber die Sache an ihrem Betriebsstandort zur Verfügung stellt und ihm mitgeteilt hat, dass die Sache ihm zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt unter anderem die Gefahr für die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen.
- 4.6 Falls PQS mit dem Auftraggeber vereinbart hat, dass PQS für den Transport sorgt, trägt der Auftraggeber auch in diesem Fall die Gefahr der Lagerung, des Verladens, des Transports und des Entladens. Der Auftraggeber trägt ferner alle Steuern, Abgaben und Kosten für die Mitwirkung an Zollabfertigungen.

### **Artikel 5: Preise, Preisänderung und Mehrarbeit**

- 5.1 Die von PQS angegebenen oder mit PQS vereinbarten Preise gelten ab Fabrik, zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls von staatlicher Seite zu erhebender Gebühren oder Steuern bzw. anderer Abgaben.
- 5.2 Falls vor dem Datum der Lieferung ein oder mehrere der Gestehungsfaktoren - unter anderem Einkaufspreis, Materialien, Rohstoffe, Hilfsmittel, Teile, Löhne und Transportkosten - erhöht wird/werden, ungeachtet, ob diese beim Angebot vorhersehbar war oder waren, ist PQS berechtigt, den angebotenen bzw. vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 5.3 PQS wird den Auftraggeber schriftlich informieren, wenn eine Preisänderung im Sinne von Artikel 5.2 vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den dementsprechend höheren Preis auf erste Aufforderung von PQS zu begleichen.
- 5.4 Mehrarbeit wird auf der Grundlage der üblichen Sätze von PQS berechnet.

### **Artikel 6: Zahlung**

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum am Ort der Niederlassung von PQS oder auf ein von PQS anzugebendes Konto.
- 6.2 PQS ist berechtigt, eine vollständige oder teilweise Anzahlung zu verlangen.
- 6.3 Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, befindet er sich von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung im Verzug.
- 6.4 Sobald der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug ist, sind auch alle sonstigen Forderungen von PQS gegen den Auftraggeber fällig und tritt auch im Hinblick auf diese Forderungen der Verzug von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung ein.
- 6.5 Ab dem Tag, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, ist PQS berechtigt, Zinsen in Höhe von 1% pro Monat sowie alle von ihr aufgewendeten Kosten zur Eintreibung des Kaufpreises, unbeschadet der sonstigen ihr zustehenden Rechte, in Rechnung zu stellen.

- PQS kann sich dazu entscheiden, die außergerichtlichen Kosten pauschal auf 15% des einzufordernden Betrages zu veranschlagen.
- 6.6 Das Ausbleiben oder eine Verzögerung der Zahlung gewährt PQS außerdem das Recht, ihre Leistungen auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder den Vertrag zu kündigen, dies unbeschadet des Anspruchs von PQS auf Ersatz aller von PQS infolge der Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers erlittenen Schäden.
- 6.7 Eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung dient in erster Linie der Begleichung aller zu zahlenden Kosten und Zinsen und letztendlich der Begleichung der am längsten fälligen Forderungen, selbst wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

### **Artikel 7: Höhere Gewalt**

- 7.1 Mit höherer Gewalt sind die Umstände gemeint, mit denen PQS beim Abschluss des Vertrages billigerweise nicht rechnen musste und die sie auch nicht kannte. Dazu zählen unter anderem die Nichterfüllung durch Zulieferer von PQS ihrer Verpflichtungen, Transportschwierigkeiten, Brand, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen, der Verlust der zu verarbeitenden Teile, Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 7.2 Im Falle höherer Gewalt ist PQS berechtigt, ohne Anrufen des Gerichts entweder die Lieferung für höchstens sechs (6) Monate auszusetzen oder den Vertrag zu beenden, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 7.3 Im Falle höherer Gewalt und einer dauerhaft unmöglichen Vertragserfüllung oder im Falle einer vorübergehenden höheren Gewalt, die mehr als sechs (6) Monate gedauert hat, ist der Auftraggeber in diesen Fällen berechtigt, für den Teil der Verpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten, der noch nicht von PQS erfüllt wurde.

### **Artikel 8: Untersuchungspflicht, Mängelrügepflicht und Übergabe**

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unmittelbar nach der Lieferung auf sichtbare Mängel hin zu überprüfen.
- 8.2 Sichtbare Mängel sind PQS innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Nicht sichtbare Mängel sind PQS innerhalb von fünf (5) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Die Meldung im Sinne der Artikel 8.2 und 8.3 muss mit einer detaillierten Beschreibung des vermeintlichen Mangels einhergehen.
- 8.5 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel berufen, wenn er nicht gemäß den Artikeln 8.2, 8.3 und 8.4 gerügt hat.
- 8.6 PQS muss in die Lage versetzt werden, eingereichte Mängelrügen zu überprüfen. Bei rechtzeitiger Mängelrüge und dann, wenn die Mängelrügen nach Ansicht von PQS begründet sind, wird PQS die Unzulänglichkeiten oder Mängel innerhalb angemessener Frist beheben bzw. die Liefersache austauschen. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung

und Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen verpflichtet. Sollte sich herausstellen, dass eine Beanstandung nicht begründet ist, gehen die dadurch seitens PQS aufgewendeten Kosten einschließlich der Untersuchungskosten zu Lasten des Auftraggebers.

- 8.7 Das Werk im Sinne von Artikel 4.1 wird als übergeben betrachtet, wenn:
- der Auftraggeber das Werk genehmigt hat; und/oder wenn
  - der Auftraggeber das Werk (teilweise) in Gebrauch genommen hat; und/oder wenn
  - der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen überprüft hat,  
nachdem PQS mitgeteilt hat, dass das Werk fertiggestellt ist.
- 8.8 Genehmigt der Auftraggeber das Werk nicht, hat er dies schriftlich in der in Artikel 8.4 beschriebenen Weise mitzuteilen. Der Auftraggeber hat PQS die Gelegenheit zu bieten, das Werk doch noch zu übergeben.

### **Artikel 9: Garantie und sonstige Ansprüche**

- 9.1 Falls die Produkte von PQS von einem Zulieferer bezogen wurden, finden ausschließlich die Garantiebestimmungen des Zulieferers Anwendung und ist jede Garantieverpflichtung von PQS auf jeden Fall auf die darin gewährten Garantien beschränkt. PQS wird den Auftraggeber auf Wunsch über die anwendbaren Garantiebestimmungen in Kenntnis setzen.
- 9.2 Innerhalb der Grenzen der folgenden Bestimmungen dieses Artikels garantiert PQS die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Materialien und ausgeführten Arbeiten während eines Zeitraums von höchstens zwei (2) Jahren nach der Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 Im Falle eines Mangels, für den PQS haftet, wird PQS nach eigenem Ermessen:
- den Mangel beheben;
  - das mangelhafte Produkt oder Teile desselben austauschen;
  - einen proportionalen Teil der Kaufpreissumme gutschreiben;
  - mit dem Auftraggeber nach Rücksprache eine anderslautende Vereinbarung treffen.
- 9.4 Die Garantie ist ausgeschlossen für Mängel, die auf den normalen Verschleiß zurückzuführen sind, für falsche, unsorgfältige oder unfachmännische Nutzung, für Installation, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte, für Mängel oder Untauglichkeit von vom Auftraggeber vorgeschriebenen Sachen, für äußere Ursachen wie Brand- oder Wasserschäden.
- 9.5 Die infolge der Garantieverpflichtung seitens PQS ausgetauschten Produkte oder Teile werden Eigentum von PQS.
- 9.6 PQS ist erst dann zur Umsetzung der Garantie verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine sämtlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

- 9.7 Die Bestimmungen im vorigen Artikel finden entsprechende Anwendung bei möglichen Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund von Leistungsstörung, fehlender Vertragsgemäßheit oder aus anderen Gründen.
- 9.8 Die Klage des Auftraggebers auf Wiederherstellung und/oder Schadenersatz gegenüber PQS erlischt durch Ablauf eines (1) Jahres, nachdem der Auftraggeber diesbezüglich Einwände erhoben hat.

### **Artikel 10: Haftung**

- 10.1 Unter Berücksichtigung von Artikel 9 ist PQS verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen im Falle einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung zu erfüllen.
- 10.2 PQS haftet nicht für vom Auftraggeber erlittene Schäden, es sei denn, dieser Schaden ist unmittelbar und ausschließlich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens PQS zurückzuführen.
- 10.3 Falls sich PQS aus welchen Gründen auch immer nicht auf Artikel 10.2 berufen kann, ist die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens auf den Betrag beschränkt, der kraft der von PQS abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird.
- 10.4 Falls sich PQS aus welchen Gründen auch immer nicht auf die Artikel 10.2 und 10.3 berufen kann, ist die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens auf einen Betrag in Höhe von 50% der dem Auftraggeber aufgrund des Vertrages von PQS in Rechnung gestellten Beträge für die Dauer von drei (3) Monaten beschränkt.
- 10.5 PQS haftet niemals für Folgeschäden; dazu zählen unter anderem: Gewinneinbußen, Produktionsverlust, Stagnationsschäden, Bußgelder, Fahrt- und Aufenthaltskosten.
- 10.6 Der Auftraggeber stellt PQS von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den von PQS gelieferten Produkten bzw. geleisteten Arbeiten frei.

### **Artikel 11: Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 PQS bleibt Eigentümer aller von ihr gelieferten bzw. für den Auftraggeber von ihr gehaltenen Sachen (z.B. Materialien und Teile), solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber PQS im weitesten Sinne des Wortes nicht erfüllt hat, dies einschließlich der Beträge, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag an PQS zu zahlen hat.

### **Artikel 12: Geistige Eigentumsrechte**

- 12.1 Das Urheberrecht sowie sämtliche sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an (unter anderem) Produkten, Materialien, Entwürfen, Analysen, Dokumentation, Offerten, Gutachten und diesbezüglichen Vorbereitungen beruhen ausschließlich bei PQS und ihren Zulieferern.
- 12.2 PQS überträgt dem Auftraggeber kein Urheberrecht und/oder andere geistige und/oder gewerbliche Eigentumsrechte.

### **Artikel 13: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Niederländisches Recht findet Anwendung. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 13.2 Sämtliche Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der *Rechtbank* (vgl. Landgericht) Zeeland-West-Brabant, Standort Breda.